



# Problematik der medikamentösen Fixierung im Alter

Dr. med. M. Wittmann, MHBA

## **Bezirksklinikum Wöllershof**

**Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie**

Lehrkrankenhaus der Deutschen Akademie für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie

**Fachlink zur Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen**

- Gefährdung
  - konkret
  - Erheblich
- Erkrankung als Grundlage
- Einwilligungsunfähigkeit
- Nach Aufklärung und Dokumentation wiederholter Kommunikation und Ankündigung
- Nach Wiederholten Versuchen niedrigschwelligerer Therapieansätze
- Keine anderen weniger einschneidenden Maßnahmen möglich.
- Ärztliche Anordnung
- Kontinuierliche Überwachung
- Richterliche Genehmigung
- Zustimmung des rechtlichen Vertreters



Einwilligungsfähigkeit ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen bezeichnet, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen bzw. diese abzulehnen.

Fixierungen sind zwischen 1-Punkt und 11-Punkt-Fixierung denkbar.

Bauchgurt

Inkl. Fixierung des Kopfes

...

Medikamentöse Fixierung = Chemische Fixierung  
= ohne rechtliche Grundlage  
„Freiheitsberaubung mit anderen Mitteln“

In den **USA** ist die „chemische Fixierung“ durch dämpfende und sedierende Medikamente, die nur zur Minderung von psychomotorischer Aktivität oder Erregung und von Aggression dienen, bereits Gegenstand intensiver wissenschaftlicher und juristischer Diskussion. Auch Amtsgerichte in Deutschland sehen dies zunehmend kritisch.

Entsprechende Medikamente und Dosierungen werden immer öfter abgefragt und als richterlich genehmigungspflichtig beurteilt.

Eine Verordnung sedierender Medikamente ohne therapeutischen Zweck, **ausschließlich zur Immobilisierung**, ist allenfalls unter Bedingungen einer **Intensivstation** vertretbar: mit entsprechender Überwachung zur Gewährleistung der sachgerechten Pflege.

Medikamentöse Fixierung als billigend in Kauf genommene „unerwünschte Arzneimittelwirkung“?



# Wie wirken Medikamente potentiell „freiheitseinschränkend“?

## 1. Sedierung

- Benzodiazepine (z.B. Lorazepam, Diazepam)
- Z-Substanzen (Zopiclon, Zolpidem)
- Sedierende Antidepressiva (z.B. Doxepin, Amitriptylin, Mirtazapin)
- Sedierende Neuroleptika (z.B. Melperon, Pipamperon, vor allem Levomepromazin, Promethazin, Olanzapin, Clozapin)

## 2. Motorische Hemmung

Hochpotente klassische Neuroleptika wie z.B.

- Haloperidol
- Flupenzixol
- Zuclopenthixol
- Benperidol
- Manche Medikamente auch als Depot

Es gilt:

Die Dosis macht das Gift!

Und:

Die medizinische Indikation muss klar und transparent benannt werden.

# Rechtfertigende Indikationen einer potentiell freiheitsbeschränkenden Medikation

„Medikamentöse Fixierung“ allenfalls unvermeidbarer  
unerwünschte und alternativlose Arzneimittelwirkung

oder

Einsatz des Medikamentes mit primärer Indikation einer  
Fixierung.

- Schlafstörungen
- Tag-Nacht-Umkehr
- Unruhe
- Ängste
- Starker Bewegungsdrang
- Psychose
- Delir
- Psychoorganisches Syndrom
- Depression

Erhebliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung durch

- Weglauftendenz (=Hinlauftendenz)
- Desorientiertheit
- Deutliche Erregung und Agitiertheit
- Erhebliches aggressives Verhalten
- Erhebliches selbstschädigendes Verhalten
- Ausgeprägtes Delir mit deutlicher Bewußtseinsstörung

# Mögliche Indikationen für medikamentöse Fixierung | medbo

- Temporäre Fixierung bei geplanten medizinischen Eingriffen
- Zur Sicherstellung medizinischer nötiger Grundpflege
- Gefährdung der Sicherheit Dritter (z.B. auf einer Intensivstation)

Voraussetzung:

Andere Maßnahmen nicht ausreichend oder schlechteres Nutzen-Risiko-Verhältnis, erhebliche Gefährdung...



# Unerwünschte Arzneimittelwirkungen einer medikamentösen Fixierung

- Pulmonale Infekte (v.a. Benzodiazepine)
- Sturzgefahr
- Thrombosen und Embolien (z.B. Antidepressiva)
- Parkinsonoid und Spätdyskinesien (Neuroleptika)
- Kognitive Einschränkungen
- Muskelabbau, Sarkopenie und Frailty
- Blutdruckabfall und Kreislaufversagen
- Herzrhythmusstörungen
- Elektrolytungleisungen (v.a. Antidepressiva)
- Allergische Reaktionen
- Blutbildveränderungen (z.T. auch lebensbedrohlich)

„Fixierende“ Eigenschaften einer medikamentösen Therapie zum ausschließlichen Zweck der Freiheitsbeschränkung ist...

...schlecht medikamentös steuerbar.

...mit teilweise erheblichen unerwünschten Wirkungen verbunden.

...ethisch allenfalls temporär bei speziellen Fragestellungen anwendbar.

...rechtlich mit den gleichen Hürden verbunden wie alle anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

...differenziert und transparent abzuwägen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!